



## Hausordnung für weiterführende Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland



### Hausordnung des Christlichen Spalatin-Gymnasiums Altenburg

#### 1. Grundsätze

Das Christliche Spalatin-Gymnasium steht in der christlichen Tradition der Achtung vor der Schöpfung, der Toleranz und Wertschätzung im Umgang miteinander und der Verantwortung für den Nächsten. Wir - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern und Erziehungsberechtigte - wollen unser Verhalten in der Schule danach ausrichten und erwarten das auch voneinander. Deshalb

- streben wir nach einer Schulgemeinschaft, in der alle Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Konflikten aufeinander zu gehen, um miteinander im offenen Gespräch eine Lösung zu suchen,
- gehen wir freundlich, rücksichtsvoll und hilfsbereit miteinander um und schützen insbesondere die Schwächeren unter uns,
- fühlen wir alle uns verantwortlich für die Einhaltung dieser Hausordnung und tragen durch unser Verhalten auch außerhalb der Schule zum guten Ruf unserer Schule bei.

Weitere Grundlagen für diese Hausordnung sind, in der jeweils gültigen Fassung:

- Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)
- Thüringer Schulordnung (ThürSchulO)
- Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)

#### 2. Zusammenleben in der Schule

##### 2.1. Öffnungszeiten

(1) Das Schulgebäude ist in der Regel von 7.30 bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Klassenräume können in der Regel ab 7.35 Uhr betreten werden. In Fachräumen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler in der Regel nur in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers aufhalten.

(2) Das Sekretariat ist in der Regel von 7.30 bis 15.30 Uhr geöffnet.

##### 2.2. Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer tragen gemeinsam zu einem guten und angenehmen Lern- und Arbeitsklima bei. Dazu gehört, dass alle

- den Unterricht pünktlich beginnen und beenden,
- dafür sorgen, dass nach Unterrichtsbeginn im Haus und auf den Fluren Ruhe herrscht,
- sorgfältig vorbereitet sind und sich gegenseitig helfen,
- aufmerksam und aktiv den Unterricht gestalten.

(2) Alle am Unterricht Beteiligten sind spätestens 5 Minuten vor Stundenbeginn am Arbeitsplatz und bereiten sich auf den Unterricht vor. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht spätestens 5 Minuten nach dem Beginn der Unterrichtsstunde im Unterrichtsraum, meldet die Klassensprecherin oder der Klassensprecher dies im Sekretariat. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht, sich an den entsprechenden Aushängen über Veränderungen des Schulalltages zu informieren.

Folgende Unterrichts- und Pausenzeiten gelten in der Regel:

Zeit:	Klassen 5 bis 12	verkürzter Unterricht
1. Block	08.00 – 09.30 Uhr	08.00 – 09.30 Uhr
1. Pause	09.30 – 10.00 Uhr	09.30 – 10.00 Uhr
2. Block	10.00 – 11.30 Uhr	10.00 – 11.00 Uhr
2. Pause (Essenspause 1)	11.30 – 12.00 Uhr	11.00 – 11.30 Uhr
3. Block	12.00 – 13.30 Uhr	11.30 – 12.30 Uhr
3. Pause (Essenspause 2)	13.30 – 14.00 Uhr	12.30 – 13.00 Uhr
4. Block	14.00 – 15.30 Uhr	13.00 – 14.00 Uhr

(3) Während des Unterrichts sind der Verzehr von Speisen und das Kaugummikauen nicht gestattet. Im Unterricht darf in Ausnahmefällen getrunken werden.

(4) Schülerinnen und Schüler kommen angemessen gekleidet in die Schule. Kopfbedeckung ist im Unterricht nur aus religiösen Gründen gestattet.

(5) Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler verboten.

(6) Für die Benutzung von elektronischen Geräten, die nicht zur Unterrichtsausstattung gehören, gilt Folgendes:

a) Wir unterscheiden grundsätzlich zwischen Laptops/Tablets o.ä. Geräten als Arbeitsmittel und Smartphones/Smartwatches o.ä. Geräten.

b) Die Nutzung digitaler Endgeräte wie Smartphones, Smartwatches o.ä. ist auf dem gesamten Schulgelände generell nicht gestattet. Sie verbleiben ausgeschaltet in der Schultasche. Eine im Einzelfall notwendige Nutzung kann durch das pädagogische Personal genehmigt werden.

c) Verstöße können durch den Einzug des Geräts geahndet werden, das dann gegen Unterschrift am Ende des Unterrichts im Sekretariat abgeholt werden kann. Wird ein Gerät in einem Schuljahr zum dritten Mal eingezogen, muss das Gerät von einem Sorgeberechtigten bzw. frühestens am nächsten Schultag durch die/den volljährige/n Schüler/in selbst abgeholt werden. Diese Regelung gilt anschließend bei jedem weiteren Verstoß.

d) Die Nutzung digitaler Endgeräte wie Laptops, Tablets, Convertibles o.ä. als Arbeitsmittel dürfen im Unterricht ab Klasse 11 nach Genehmigung des jeweiligen Fachlehrers genutzt werden. Diesem ist es auch nach seiner Genehmigung vorbehalten, die Verwendung jederzeit einzuschränken. Vor und nach dem Unterricht sowie in den Pausen ist die Nutzung dieser Geräte ab Klasse 11 zur schulischen Vor- oder Nachbereitung ebenfalls erlaubt. Verstöße können dadurch geahndet werden, dass nach einer Frist von drei Schultagen die Verwendung für mindestens eine Schulwoche untersagt wird.

(7) Der Schulbetrieb endet für Schüler/innen mit der letzten Stunde/Veranstaltung/AG/dem Aufenthalt in der Schülerbibliothek, dem Schüleraufenthaltsraum oder der Hausaufgabenbetreuung.

### **2.3. Schulandachten, Schulgottesdienste, Schulseelsorge**

(1) Jeden Montag um 8.00 Uhr findet in jeder Klasse eine Morgenandacht statt. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an weiteren Andachten bzw. Gottesdiensten innerhalb des Kirchenjahres teil und sind herzlich eingeladen sich aktiv einzubringen.

(2) Für persönliche Anliegen besteht die Möglichkeit, ein Gespräch mit dem Schulseelsorger/der Schulseelsorgerin oder dem Vertrauenslehrer/ der Vertrauenslehrerin zu vereinbaren.

#### **2.4. Anwesenheitspflichten**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und anderen obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Bei Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers oder anderen zwingenden Gründen sind die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler selbst unter Angabe von Gründen verpflichtet, die Schule bis 7.45 Uhr desselben Tages telefonisch zu verständigen und bei Wiederbesuchen das Fehlen schriftlich zu entschuldigen. Die Kontrolle erfolgt jeden Morgen mittels Meldung durch einen Schüler bis 8.15 Uhr im Sekretariat. Für sonstige, für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen reicht eine schriftliche Erklärung. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses anfordern (§ 5 ThürSchulO).
- (3) Schülerinnen oder Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Zuständig für die Entscheidung ist:
  - der Klassenlehrer bei Beurlaubung bis zu drei Unterrichtstagen
  - der Schulleiter bei Beurlaubung von mehr als drei Unterrichtstagen
  - der Schulleiter bei Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien
- (4) Es ist an unserer Schule jeder Schülerin und jedem Schüler in der Regel einmal während seiner Schulzeit gestattet, einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung zum Zwecke eines Urlaubes außerhalb der Ferien einzureichen.
- (5) Den Schülern ist es nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Klassenleiter bzw. Stammkursleiter Terminvereinbarungen zu treffen, die in der Unterrichtszeit liegen (z. B. Fahrschule, langfristige Arzttermine etc.).
- (6) Bei Unwohlsein und Krankheit während des Schulbesuchs hat sich die Schülerin oder der Schüler bei dem betreffenden Fachlehrer zu melden. Vom Sekretariat aus werden seine Eltern telefonisch verständigt, welche darüber entscheiden, ob die Schülerin oder der Schüler abgeholt wird oder selbstständig nachhause gehen darf. Volljährige Schülerinnen oder Schüler dürfen nach Rücksprache mit dem betroffenen Fachlehrer und Abmeldung im Sekretariat selbstständig nach Hause gehen.

#### **2.5. Pausen, Verlassen des Schulgeländes**

- (1) Pausen dienen der Erholung zwischen den Unterrichtsstunden. Deshalb sorgen Lehrer und Schüler in den Pausen für möglichst viel Bewegungsfreiheit, ohne dass dabei die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (2) Die für die Mensa gesondert geltenden Regeln sind zu beachten.
- (3) In den Pausen verbleiben die Schulanzen im Unterrichtsraum und werden erst 10 Minuten vor Beginn des nächsten Unterrichts geholt. Die Fachräume betreffend werden ggf. Ausnahmen bekannt gegeben (u.U. Ablage im jeweiligen Vorraum möglich).
- (4) Während der Pausen und Freistunden halten sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf dem Schulgelände auf. Die großen Pausen sollen auf dem Hof oder der Wiese verbracht werden. Fußballspielen und Schneeballwerfen sind nur auf der Wiese gestattet. Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 9 dürfen das Schulgelände während der Pausen nicht eigenmächtig verlassen. Das Schulhaus wird von den Schülerinnen und Schülern erst mit dem Abklingeln der Pause wieder betreten.
- (5) Schülerinnen und Schüler der Kursstufe entscheiden selbständig über ihren Aufenthalt in den Pausen. Die Erlaubnis zum Verlassen des Schulgeländes kann durch die Schulleitung widerrufen werden, wenn Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllen oder sich sonst unangemessen verhalten, insbesondere in Ansehung des Jugendschutzgesetzes.

#### **2.6. Öffentliche Aushänge, Werbung**

- (1) Das Verteilen von Druckschriften und öffentliche Aushänge in der Schule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung, soweit sie nicht von dieser selbst veranlasst werden.
- (2) Werbung für politische Parteien ist in der Schule verboten. Im Übrigen ist Werbung jeglicher Art nur mit Erlaubnis der Schulträgerin zulässig.

### **3. Sicherheit und Ordnung**

#### **3.1. Fahrzeuge und sonstige persönliche Gegenstände**

- (1) Fahrräder und sonstige Fahrzeuge werden an den jeweils hierfür vorgesehenen Stellen abgeschlossen oder auf andere Weise gesichert abgestellt. Das Fahren auf dem Schulgelände ist in Ausnahmefällen mit entsprechender Rücksichtnahme im Schritttempo gestattet.
- (2) Kleidungsstücke, Schultaschen, Rucksäcke, Beutel und ähnliche persönliche Gegenstände werden an den hierfür vorgesehenen Stellen deponiert.
- (3) Die Verantwortung für die in der Schule gelagerte Gegenstände liegt bei dem jeweiligen Eigentümer. Deshalb
  - lassen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Geld oder andere Wertsachen unbeaufsichtigt,
  - sorgen alle miteinander dafür, dass jeder das Eigentum anderer achtet.
- (4) Die Haftung der Schulträgerin, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; sie haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **3.2. Ordnung und Gebäudesicherheit**

- (1) Das äußere Erscheinungsbild ist die Visitenkarte unserer Schule. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgen gemeinsam dafür, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände der Schule geschont und gepflegt werden und die Sicherheit nicht gefährdet wird. Deshalb achten alle darauf, dass
  - Müll in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt wird und Außengelände, Flure, Treppen und Toiletten von Unrat rein gehalten werden,
  - aufgefundene Gegenstände, die nicht in den Müll gehören, im Sekretariat abgegeben werden,
  - Klassenräume und Toiletten so verlassen werden, wie man sie selbst vorfinden möchte,
  - das Eigentum der Schule nicht durch Beschmierungen oder Zerkratzen von Möbeln oder Wänden oder auf andere Weise beschädigt wird,
  - die Beschädigung einer Einrichtung umgehend dem Sekretariat und/oder dem Hausmeister gemeldet wird,
  - die Brandschutzbestimmungen und sonstige Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.
- (2) In jeder Klasse wird ein Ordnungsdienst eingerichtet, der insbesondere dafür verantwortlich ist, dass die Unterrichtsräume ordentlich verlassen werden.
- (3) Die Toilettenanlagen sind keine Aufenthaltsräume; sie sind nur zu dem für sie bestimmten Zweck aufzusuchen.
- (4) Alle sind verpflichtet, beim Verlassen der Räume bzw. der Schule darauf zu achten, dass
  - alle Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht sind,
  - die Heizkörper reguliert und die Wasserhähne zuge dreht sind,
  - die Außentüren ab 17.00 Uhr abgeschlossen sind.
- (5) Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bereich der Schule verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (6) Wer einen Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen.

### **3.3. Verhalten bei Unfällen, Feuer und Katastrophen**

(1) Bei Unfällen in der Schule wird umgehend die zuständige Lehrerin oder der zuständige Lehrer und der Schülersanitätsdienst<sup>1</sup> informiert. In der Zwischenzeit leisten sich die Schülerinnen und Schüler und die weiteren Anwesenden untereinander so gut wie möglich Hilfe.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf dem Weg zur Schule und während ihres Aufenthalts in der Schule unfallversichert. Jeder Unfall im Bereich der Schule oder auf dem Schulweg ist umgehend im Sekretariat zu melden, damit der Versicherungsschutz greifen kann.

(3) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind auf jeder Etage der Schule gut sichtbar ausgehängt. Bei Feuer- oder Katastrophenalarm verlassen alle das Gebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen und begeben sich zu den vorgegebenen Sammelstellen.

## **4. Gesundheits- und Umweltschutz**

### **4.1. Gesundheitsschutz**

(1) Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen verboten.

(2) Der Besitz, der Konsum und die Weitergabe von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und illegalen Drogen sind im gesamten Bereich der Schule verboten.

(3) Gewalt hat an unserer Schule keinen Platz. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen respektvoll und gewaltfrei miteinander um. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen ist Hilfe zu holen bzw. gegebenenfalls schlichtend einzuschreiten und die Aufsicht zu informieren. Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Messer und Feuerwerkskörper, ist im gesamten Bereich der Schule verboten.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Insbesondere ist das Führen von Hunden im gesamten Bereich der Schule verboten.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Verbote gelten auch bei Schulveranstaltungen, die nicht im Bereich der Schule stattfinden.

### **4.2. Umweltschutz**

Wir achten in unserer Schule auf den Schutz der Umwelt und den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Dazu gehört, dass

- in der Heizperiode die Fenster zum Lüften weit geöffnet und alsbald wieder geschlossen werden,
- das elektrische Licht nur angeschaltet wird, wenn es gebraucht wird,
- sparsam mit Papier umgegangen wird,
- Altpapier, sonstige wiederverwertbare Abfälle und Biomüll getrennt gesammelt werden.

## **5. Wahrnehmung des Hausrechts, Verstöße gegen die Hausordnung**

(1) Das Hausrecht wird im Auftrag der Schulträgerin von der Schulleitung wahrgenommen.

(2) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten gegenseitig darauf, dass diese Hausordnung eingehalten wird.

(3) Die Schule ist befugt, den Schülerinnen oder Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitraum der Rückgabe entscheidet die Schulleitung (§ 51 Abs. 6 ThürSchulG).

(4) Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen diese Hausordnung können zum Ausschluss vom Unterricht, zu anderen pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes des Freistaats Thüringen und in schwerwiegenden Fällen auch zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages führen.

---

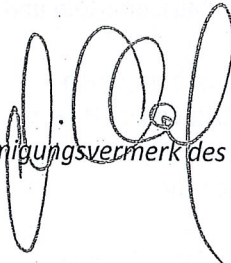
<sup>1</sup> soweit ein Schülersanitätsdienst vorhanden ist

(5) Verstöße von Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegen diese Hausordnung können arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

## 6. Schlussbestimmungen

- (1) Die Alarmordnung und der Fluchtwegeplan sind Bestandteil dieser Hausordnung.
- (2) Für die Benutzung und das Verhalten in Fachkabinetten und Turnhallen sind neben dieser Hausordnung die in diesen Räumen ausgehängten besonderen Benutzungsordnungen und die Anweisungen der Lehrkräfte zu beachten.
- (3) Im Falle einer Pandemie gilt ein zusätzlicher, auf die jeweilige Situation angepasster Hygieneplan als Teil dieser Hausordnung.

01.08.2023   
(Datum und Unterschrift der Schulleitung)

  
(Genehmigungsvermerk des Vorstands der Schulstiftung)